

TE Bvwg Beschluss 2023/6/6 W227 2273019-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2023

Entscheidungsdatum

06.06.2023

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

HS-QSG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. HS-QSG § 27 heute
2. HS-QSG § 27 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2020
4. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2018
5. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
6. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2018
7. HS-QSG § 27 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2018
8. HS-QSG § 27 gültig von 17.05.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
9. HS-QSG § 27 gültig von 10.07.2014 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2014
10. HS-QSG § 27 gültig von 01.03.2012 bis 09.07.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W227 2273019-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde der XXXX wegen Verletzung in Rechten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bescheides des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, durch die AQ Austria im Verzeichnis zu Meldeverfahren ausländischer Studien: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde der römisch 40 wegen Verletzung in Rechten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bescheides des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, durch die AQ Austria im Verzeichnis zu Meldeverfahren ausländischer Studien:

A)

Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

''

Text

Begründung, Begründung

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Antrag vom 15. September 2020 (Datum des Einlangens), ergänzt bzw. verbessert durch Nachreichungen vom 8., 16. und 30. Oktober 2020, vom 27. und 30. November 2020 sowie vom 11. Dezember 2020, begehrte die Beschwerdeführerin, eine polnische Privatuniversität, die Entscheidung der belangten Behörde über die Meldung von 23 „postgradualen Weiterbildungsstudiengängen nach Art. 160 polnisches Hochschulgesetz“, drei Bachelorstudiengängen (in Polen: Studiengänge des ersten Zyklus) und drei Masterstudiengängen (in Polen: Studiengänge des zweiten Zyklus) gemäß § 27 i.V.m. § 27a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). 1. Mit Antrag vom 15. September 2020 (Datum des Einlangens), ergänzt bzw. verbessert durch Nachreichungen vom 8., 16. und 30. Oktober 2020, vom 27. und 30. November 2020 sowie vom 11. Dezember 2020, begehrte die Beschwerdeführerin, eine polnische Privatuniversität, die Entscheidung der belangten Behörde über die Meldung von 23 „postgradualen Weiterbildungsstudiengängen nach Artikel 160, polnisches Hochschulgesetz“, drei Bachelorstudiengängen (in Polen: Studiengänge des ersten Zyklus) und drei Masterstudiengängen (in Polen: Studiengänge des zweiten Zyklus) gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 27 a, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).

2. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, gab die belangte Behörde den (ergänzten bzw. verbesserten) Anträgen hinsichtlich der drei Bachelor- und drei Masterstudiengänge (jeweils) statt (Spruchpunkt 1. und 2.). Dem (ergänzten bzw. verbesserten) Antrag bezüglich der 23 postgradualen Weiterbildungsstudiengänge gab die belangte Behörde gemäß § 27 i.V.m. § 27a HS-QSG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-Meldeverordnung) nicht statt (Spruchpunkt 3.) und verpflichtete die Beschwerdeführerin zur Zahlung der Verfahrenskosten i.H.v. EUR 3.000,-- (Spruchpunkt 4.). 2. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, gab die belangte Behörde den (ergänzten bzw. verbesserten) Anträgen hinsichtlich der drei Bachelor- und drei Masterstudiengänge (jeweils) statt (Spruchpunkt 1. und 2.). Dem (ergänzten bzw. verbesserten) Antrag bezüglich der 23 postgradualen Weiterbildungsstudiengänge gab die belangte Behörde gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 27 a, HS-QSG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (Paragraph 27 -, M, e, l, d, e, v, e, r, o, r, d, n, u, n, g,) nicht statt (Spruchpunkt 3.) und verpflichtete die Beschwerdeführerin zur Zahlung der Verfahrenskosten i.H.v. EUR 3.000,-- (Spruchpunkt 4.).

Anschließend veröffentlichte die AQ Austria diesen Bescheid im Verzeichnis zu Meldeverfahren ausländischer Studien auf ihrer Webseite nach § 27 Abs. 6 HS-QSG. Anschließend veröffentlichte die AQ Austria diesen Bescheid im Verzeichnis zu Meldeverfahren ausländischer Studien auf ihrer Webseite nach Paragraph 27, Absatz 6, HS-QSG.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Bescheidbeschwerde (vgl. das Verfahren zu W227 2241980-1). 3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Bescheidbeschwerde vergleiche das Verfahren zu W227 2241980-1).

4. Weiters erhob die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Maßnahmenbeschwerde, in welcher sie im Wesentlichen vorbringt, dass die Veröffentlichung des Bescheides vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, im Verzeichnis nach § 27 Abs. 6 HS-QSG rechtswidrig sei, da der rechtzeitig erhobenen Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. des Bescheides aufschiebende Wirkung zukomme. Der Beschwerdeführerin sei deshalb ein materieller Schaden durch Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen entstanden. Bei dieser Veröffentlichung handle es sich um einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da die Beschwerdeführerin durch das Handeln der belangten Behörde unmittelbar in ihrer Rechtssphäre berührt worden sei. 4. Weiters erhob die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Maßnahmenbeschwerde, in welcher sie im Wesentlichen vorbringt, dass die Veröffentlichung des Bescheides vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, im Verzeichnis nach Paragraph 27, Absatz 6, HS-QSG rechtswidrig sei, da der rechtzeitig erhobenen Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. des Bescheides aufschiebende Wirkung zukomme. Der Beschwerdeführerin sei deshalb ein materieller Schaden durch Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen entstanden. Bei dieser Veröffentlichung handle es sich um einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da die Beschwerdeführerin durch das Handeln der belangten Behörde unmittelbar in ihrer Rechtssphäre berührt worden sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Nach Erlassung des Bescheides des Boards der AQ Austria vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, veröffentlichte die AQ Austria diesen Bescheid im Verzeichnis zu Meldeverfahren ausländischer Studien auf ihrer Webseite.

2. Beweiswürdigung

Diese Feststellung konnte aufgrund des Akteninhalts zu W227 2241980-1 bzw. des Inhalts der Webseite der AQ Austria (siehe www.aq.ac.at/de/meldung-auslaendischer-studien/Verzeichnis_Meldeverfahren.php, abgerufen am 6. Juni 2023) unzweifelhaft getroffen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. 3.1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 132, Absatz 2, B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 27 Abs. 1 HS-QSG haben sich Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich vor Aufnahme des Studienbetriebs einem Meldeverfahren zu unterziehen. Meldestelle ist die AQ Austria (Abs. 3). Nach § 27 Abs. 6 HS-QSG hat die Meldestelle ein Verzeichnis der Meldeverfahren zu führen, dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand zu halten und zu veröffentlichen. Das Verzeichnis hat jedenfalls Informationen zur Bildungseinrichtung, den Studien und den Ergebnissen des Meldeverfahrens zu umfassen. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, HS-QSG haben sich Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich vor Aufnahme des Studienbetriebs einem Meldeverfahren zu unterziehen. Meldestelle ist die AQ Austria (Absatz 3.). Nach Paragraph 27, Absatz 6, HS-QSG hat die Meldestelle ein Verzeichnis der Meldeverfahren zu führen, dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand zu halten und zu veröffentlichen. Das Verzeichnis hat jedenfalls Informationen zur Bildungseinrichtung, den Studien und den Ergebnissen des Meldeverfahrens zu umfassen.

3.1.2. Die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist dann zulässig, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar – das heißt ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird.

Liegt ein ausdrücklicher Befolgungsanspruch nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (siehe zum Ganzen VwGH 13.06.2022, Ra 2022/01/0085, m.w.N.).

Eine Maßnahmenbeschwerde ist (etwa) dann zurückzuweisen, wenn kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorliegt, wenn die Beschwerde verspätet ist oder wenn es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdelegitimation mangelt (siehe etwa VwGH 04.04.2019, Ro 2018/01/0012, m.w.N.).

Werden objektiv keine Zwangsmaßnahmen gesetzt oder angedroht oder müssen diese nicht zwangsläufig erwartet werden, so handelt es sich um keine Ausübung von verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (siehe VwGH 26.06.2018, Ra 2018/05/0184).

Mit dem Begriff der „schlichten Hoheitsverwaltung“ wird Verwaltungshandeln erfasst, das nicht privatwirtschaftlicher Natur ist, sondern zum Bereich der Hoheitsverwaltung gehört, auch wenn im konkreten Fall kein Hoheitsakt gesetzt wird. In der schlichten Hoheitsverwaltung werden die Verwaltungsorgane nicht in den Handlungsformen des Bescheides, der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt sowie der Verordnung tätig, obwohl diese ihre Befugnis, anzuordnen und durchzusetzen, im Hintergrund vorhanden ist. In diesem Sinn ist die schlichte Hoheitsverwaltung eine potentiell hoheitliche Verwaltung, die durch Einsatz von Imperium zur aktuell

hoheitlichen Verwaltung werden kann; es handelt sich also um eine „verschiedene Intensität“ einer Verwaltungstätigkeit, die insgesamt zum Bereich der Hoheitsverwaltung gehört (siehe VwGH 15.04.2016, Ra 2016/02/0028).

Auch kommt schlicht hoheitlichem Handeln üblicherweise im Gegensatz zur Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kein normativer Charakter zu (siehe Rosenkranz in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 130 B-VG Rz 11 [Stand 01.01.2021, rdb.at]). Auch kommt schlicht hoheitlichem Handeln üblicherweise im Gegensatz zur Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kein normativer Charakter zu (siehe Rosenkranz in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Artikel 130, B-VG Rz 11 [Stand 01.01.2021, rdb.at]).

3.1.3. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Durch die Veröffentlichung des Bescheides vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, handelte die AQ Austria im Rahmen der ihr zukommenden Aufgabe als Meldestelle hinsichtlich der Meldeverfahren nach §§ 27 ff HS-QSG. Die Veröffentlichung des Bescheides erfolgte ohne jegliche Form des Zwanges bzw. der Gewalt und hat lediglich deklarativen Charakter. Vielmehr handelte es sich dabei lediglich um eine – sich aus § 27 Abs. 6 HS-QSG ergebende – Folge der Erlassung des Bescheides vom 21. Dezember 2020. Durch die Veröffentlichung des Bescheides vom 21. Dezember 2020, Zl. V/068/2020, handelte die AQ Austria im Rahmen der ihr zukommenden Aufgabe als Meldestelle hinsichtlich der Meldeverfahren nach Paragraphen 27, ff HS-QSG. Die Veröffentlichung des Bescheides erfolgte ohne jegliche Form des Zwanges bzw. der Gewalt und hat lediglich deklarativen Charakter. Vielmehr handelte es sich dabei lediglich um eine – sich aus Paragraph 27, Absatz 6, HS-QSG ergebende – Folge der Erlassung des Bescheides vom 21. Dezember 2020.

Die Veröffentlichung des Bescheides im Verzeichnis über Meldeverfahren der AQ Austria stellt somit einen Akt schlichter Hoheitsverwaltung dar, gegen welchen eine Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG unzulässig ist (vgl. insbesondere wieder VwGH 15.04.2016, Ra 2016/02/0028, zur Unterscheidung zwischen einer Maßnahme und schlichter Hoheitsverwaltung). Die Veröffentlichung des Bescheides im Verzeichnis über Meldeverfahren der AQ Austria stellt somit einen Akt schlichter Hoheitsverwaltung dar, gegen welchen eine Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG unzulässig ist vergleiche insbesondere wieder VwGH 15.04.2016, Ra 2016/02/0028, zur Unterscheidung zwischen einer Maßnahme und schlichter Hoheitsverwaltung).

Die Maßnahmenbeschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

3.1.4. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage § 24 VwGVG Anm. 7 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). 3.1.4. Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 7 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

3.2. Zu Spruchpunkt B)

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass es sich bei der Veröffentlichung eines Bescheides im Meldeverzeichnis der AQ Austria um keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, entspricht der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. 3.2.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass es sich bei der Veröffentlichung eines Bescheides im Meldeverzeichnis der AQ Austria um keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, entspricht der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Anfechtungsgegenstand ausländisches Studium Bescheid Maßnahmenbeschwerde Meldeverfahren Veröffentlichung
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W227.2273019.1.00

Im RIS seit

30.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at